



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Was soll ein Mann ohne Kopff

Das ist: Kurtzer/ gründtlicher Discurs, Daß die Allgemaine/ Catholische/
Christliche sichtbare Kirch auch ein sichtbares allgemeines Haupt haben/
vnd nicht Acephala, oder Kopffloß auff Erden sein solle

Forer, Laurenz

1653

Die erste Einred deß Gegentheils.

urn:nbn:de:hbz:466:1-36214

Zum dritten/ Wann kein sichtbares/ allgemaines Haupt der ganzen Kirchen ist/ so folgt/ daß die Kirch in der Substanz von ihrem Ursprung/ vnd ersten Stand abgewichen/ vnd jetzt ein ganz andere Kirch sey/ als sie anfangs gewesen/ vnd von Christo erstens fundirt, vnd eingesezt worden; welches gar vngereimbt/ vnd nicht kan vernünftig gesagt werden.

Dann alsdann wird ein Gemaind in der Substanz ein andere Gemaind/ wann die Formb vnd Weisß des Gubernaments in der Substanz geändert wird: als wann man ein Monarchisches Regiment/ da nur ain Haupt regiert/ in ein Aristocratisches/ oder Democratisches Regiment/ da ihrer vil regieren/ verwandelt; massen diser Zeit in England geschehen.

Dis aber were auch mit der Kirch Christi geschehen/ so sie jetzt ganz kein sichtbares Haupt hette; Diweil ihr Regiment anfangs bey Lebzeiten/ vnd Anstellung der Kirchen ist Monarchisch gewesen/ vnd von Christo allein/ sowol in Bestellung der Kirchendiener/ vnd Apostelen/ als in Verordnung anderer nothwendiger/ äußerlicher Dingen/ ist gubernirt worden; bey welchem Gubernament er es auch hat also lassen verbleiben/ vnd kan auß der Schrifft nie erwisen werden/ daß er dise Weisß vnd Formb der Monarchey jemals habe geändert.

Vnd bringet dis Orths ganz keinen Mangel oder Änderung in der Substanz, wann ein Monarch zur Zeit seiner leiblichen Abwesenheit/ sein Reich laisset durch einen Statthalter/ oder ViceReverwalten. Dann ain weg/ als den anderen ist/ vnd bleibt es noch ein Monarchia, vnd in seiner vortigen Formb vnd Manier zuregieren; sintemal da auch die Regl gültig/ Quod quis per alium facit, per se facere censetur. Was einer durch ein anderen thut/ das wird gehalten/ als wann ers selbst thete.

So wird derhalben von vns Catholischen gar recht vnd wol gelehrt/ daß die Allgemaine Christliche Kirch auch ein sichtbarliches Oberhaupt haben könne vnd solle.

Die erste Einred des Gegentheills.

Christus der Herr ist ainzig vnd allein das Oberhaupt der Christlichen Kirchen/ vnd hat seinen Jüngern darinn das Herrschen verboten.

ten. So kan derowegen neben ihm kein anders Haupt der selben vor-
gesetzt werden/ man wolte dann ein Monstrum vnnnd Zwenköpff-
ges Wunderthier auß dem Geheimbnus Leib Christi/ vnd auß der
Kirchen machen; welches abschewlich zugedencken.

Antwort.

Erstlich ist ein mercklicher Vnderscheid zwischen einem Prin-
cipal vnnnd höchsten Haupt in einem Corpore morali, oder sittli-
chen Leib/ vnd zwischen einem Ministerial vnnnd nachgesetztem
Haupt; Auff die erste weiß/ ist Christus vnser liebster/ ainzig/ Erlös-
ser vnd Seeligmacher/ ainzig/ vnnnd allein/ vnnnd sonst durch auß kein
Mensch/ das Haupt der Allgemainen Kirchen: auff die andere weiß
aber kan gar wol die Kirch noch ein anders Haupt/ ohne allen Nach-
thail vnd Schmälerung der Principal Hochheit des Herrn Christi ha-
ben: Gleich wie in einem Königreich niemand als der König/ das
Principal Haupt ist/ vnd bleibt; ob schon in seiner Persönlichen Abwes-
senheit ein Vice König/ oder Königlicher Statthalter/ dasselbige Krafft
von dem König rechtmässig habenden Gewalts/ ministerialiter oder
Dienstweiß guberniert vnd verwaltet/ dann dises in einem moralischen
vnnnd sittlichen Leib gar wol sein/ ob es schon in einem natürlichen Leib
nit statt haben kan.

Vnd ein gleichmässige Warnung hat es mit dem Herrschen/wel-
ches Christus Lucæ 22. v. 26. den Apostelen verboten: dann er mehr
nicht hat sagen wollen/ als/ es solle keiner auß ihnen sich geduncken las-
sen/ daß er in Regierung der Kirchen (es seye gleich die Allgemaine/
oder Particular-Kirch) der Principal, Allerhöchste/ vnnnd fürnehmste
Oberer seye; sondern ein jeder/ welcher anderen ordentlich werde vor-
stehen/ solle vnvergessen sein/ vnnnd gänzlich dafür halten/ er seye nur
ein Minister, Verwalter vnnnd nachgesetzter Diener des Principalen,
dahero ihnen nicht gebühre/ daß sie mit solchem absoluto dominatu,
vnd mit lödlich freyer Beherrschung die Kirchen/ vnd die Christglau-
bigen/ als wie die Weltliche König vnd Potentaten ihre Königreich/
Land vnd Leuth/ regieren/ vnd guberniren. Vnd dise Antwort ist dem
Gegeenthail vnmöglich vmbzustossen. B Zum

Zum andern schreibe wir diß Argument dem Gegenthail / alsbald / in den Busen zurück; Dann ist ihme also / daß man auß dem Leib Christi ein Zwenköpffiges Monstrum machet / wann man auff Erden / neben Christo / noch ein anderwertiges Haupte in der Kirchen erkennet / vnd zulasset / so folgt geraden weegs / vnd in gleichem Gewicht / daß es auff der Protestirenden Seyten / nicht nur eine / sonder gar vil Monströse / zwenköpffige / vnd vngewhre Kirchen habe: in bedencken / daß sowol die genant Evangelische / als Reformirte, Weltliche hohe Obrigkeiten ins gemain (sie seyen gleich Könige / Churfürsten / Fürsten / Grafen / Stätt / oder Edelleut) ihnen die Jurisdiction vnd Botmäßigen Obergewalt eines Kirchen Haupt / in ihren Kirchen / selbst zumessen / das Regiment in allen zur Kirchen gehörigen Sachen / wie ihre Kirchen Ordnungen / Catechismi, vnd Religions Mandata bezeugen / völliglich vnd lödlich führen / vnd eben das im Werck gegen ihren Particular- Kirchen üben vnd vollziehen / was wir Catholische dem nachgesetzten Haupte Christi / in der Allgemainen Kirchen zuschreiben. Wann es derowegen ihrem Geduncken nach bey vns Catholischen vnrecht ist / warumb soll es bey ihnen recht seyn?

Zum Exempel / wem ist vnwissend / was Gestalt Beyland der Durchleuchtigste König Jacobus in groß Britannien Anno 1603 zu London im Synodo, den Primat vnd die Oberhochheit ober alle Kirchen vnd Religions- Sachen / seiner Königreichen / ihme hab selbst zugedignet? Suprema in Ecclesiam Anglicanam authoritas Regiæ Maiestati afferenda est, lautet der erste Canon desselben Synodi: Die höchste Authoritet vnd Gewalt ober die Englische Kirch / soll der Königl. Manest. zugeschrieben werden / vnd derselben zugehörig sein. Vnd daß diser Canon hierdurch alles / was so wol Ordinis, als Jurisdictionis ist / vnd nichts / so der Kirchen zuständig / außgenommen werde / verstanden wolle haben / geben die Constitutiones, vnd Canones Ecclesiastici, wie sie zu London Anno 1604. bey Ioanne Norton gedruckt / klar zuerkennen / in welchen er mäntlich / das ist den Kirchen dieneren vnd dem Volk Ordnung vnd Satzungen von den Sacramenten / vom Predigambe / vnd Gottes dienst /

dienst/ von Glaubenssachen/ von Ceremonien, vom geistlichen Thorsgericht vnd Censuren, &c. gewisse Ordnung vnd Satzungen fürschreibt. Vnd daß dieß der König befuegt seye / seind deswegen vil Apologia vnd Schrifften / theils von dem König selbst / theils von seinen Iuristen vnd Theologis außgangen. * Wider welche Becanus in Manuali lib. 5. cap. 19. Bellarminus vnd andere Catholische gescriben.

*
Vide Alex. Irui-
ni Scoti
Libellum
de Iure
Regni.
Lugd.

Dises Gewalts aber hat nicht allein höchstermelter König Iacobus, sonder auch seine Vorfahrer Henricus VIII. vnd die Königin Elisabetha sich vnderfangen. Dahero als erstermelte Königin auff ein Zeit einem Abgesandten des Königs in Frankreich (wie Pierre Marthieu, bey dem Besoldo, in Dissert. Politico-Iuridica, de Maiest. in genere cap. 3. erzehlet) einen Tanz gehalten / vnd darbey selbst mitgetanzt: auch der Abgesandte befragt ward / was er darvon hielte / gab er zur Antwort: In veritate, Caput Ecclesiae Anglicanae bene saltat. In der Warheit / das Haupt der Engelländischen Kirch tanzt wol.

Bat. 1627
Richard.
Harris in
Concord.
Anglica-
na, Da-
uid. Paris.
Prasat.

Was nun in Engelland geschehen / das geschah auch in der Chur Pfalz Heydelberg / vnd geschicht noch in Hessen / Kassel / vnd andern der Protestirenden Orthen / in welchen man Iure Regio, oder Iure Principis, das ist / Krafft Landsfürstlicher / vnd territorial Oberkeit / in alle geistliche Sachen sich einmischet / vnd nicht weniger Gewalts in der Religion sich anmasset / als bey den Catholischen der Pabst jemals gethan.

Commenn-
tariorum
Osea ad
Mauritiū
Landgra.
Hassia. &
Tractat.

Eben dises höchsten Kirchengewalts haben auch die Herren Statden / in ihrem Anno 1617. vnd 1618. gehaltenen Synodo zu Dortrecht / sich vnderfangen / in dem sie denselbigen Prouinzen gewisse Kirchen Satzungen fürgeschriben / die Religions Streit zwischen den Remonstranten vnd Contra Remonstranten wegen der prædestination, abgeurtheilet / vnd die Arminianer verdammet: gestalten die Acta desselben Synodi Nationalis, zu Leyden / Anno 1620. gedruckt / darvon Zeugnuß geben. Welcher Gewalt auch in dem Decreto Ordinum Hollandiae, pro Pace Ecclesiarum, de Anno 1614. (bey dem Besoldo in Dissert. Politico-Iuridica, an obgeregtem Orth) versochten wird.

de Iure
Regum
ac Princ.
cont. Pap.
q. ult.
Zepper 2.
de Legi-
bus Mo-
sais c. 2.
Prasat.
monit.
Regis.

Ingleichen/ als zwischen den ChurSachsischen/ vnnnd Hessen/ Darmstattischen eines/ vnd den Württembergischen Theologis anders thails/ vmb das Jahr 1618. sich wegen der Vbiquitet, oder Allenthalbenheit der Menschheit Christi/ gar grobe Spän erhoben/ vnnnd die Sachen so weit kommen/ daß sie einander beydersetts grausamer Irthumb vnd Ketzereyen bezüchtiget/ (massen ich in Manuali Lutheranorum vnd dem 244. bis auff das 444. Blat erwisen) haben ihr Churfürstl. Durchl. in Sachsen/ vermittelst ihres angegebnen hohen Oberkeitlichen Kirchengewalts/ eine Entscheidung derselben Glaubenssach/ vnder dem Titul/ Solida, Verboq; Dei, & libro Concordiæ congrua Decisio, &c. lassen außgehen/ vnnnd allen Theologis ihrer Chur: vnnnd Fürstenthumben/ mit hohem Ernst durch beygesetztes Mandat gebotten/ derselben Decisio zu geleben vnd beyzustimmen: die Wort des Mandats lautten also. Nostri igitur officij, quod diuinitus Nobis iniunctum: & mandati illius, quo Christianæ Ecclesiæ Cura Summa, ceu Nutritio fideli, Nobis præcipitur, memores, meritò in eam curam diligenter incumbimus, vt inprimis Dei Verbum purè & sincerè doceatur, &c. Demnach Wir Vns Vnsers von Gott auferlegten Ampts/ auch des Befehls/ wodurch Vns die höchste Versorgung der Christlichen Kirchen/ als einem trewen Nährer/ anbefohlen wird/ erinnern/ lassen Wir Vns billich fleißig angelegen sein/ daß vorderist das Wort Gottes rein vnd vnverfälschet gelehret werde/ &c. Vnd am End: Controuersiam hanc examinari ac definitiuè decidi curauimus: Wir haben lassen disen Stritt erörtern/ vnd definitiuè decidiren. das ist/ endlich entscheiden. Gedruckt zu Leipsig/ 1624. welche Decisio den Württembergischen Theologis gar nicht gefallen/ wie ihre Amica Admonitio super Decisione Saxonica, zu Tübingen auch Anno 1624. geruckt/ bezeuget. Dann fol. 12. 13. vnd 14. andten sie sehr starck/ daß dise Weiß zu decidiren in Glaubenssachen/ der Gewissens

sens Freyheit ganz entgegen/ vnnnd von dem Luther zu Wormbs auff dem Reichstag/ da man hab wöllen von seiner Lehr vrthailen/ mit allen Kräfte sene widersprochen worden. Derowegen er sich rund erkläret/ daß das ganze Römische Reich hierin kein ainiges Vrtheil zusprechen habe/ wöll auch sein Lehr von keinem Menschen judiciren lassen. Wann auch von der weltlichen Oberkeit den Tübingisch: vnd Stutgardischen Prædicanten dazumal (wie ich glaubwürdig berichtet worden) nicht wer ein Bis eingelegt worden/ wurden sie sich statlich gerochen haben.

Bald hernach/ als sich zu Danksig noch ein anderer gar hefftiger ReligionsZank/ durch M. Hermannum Rhatman, von der heiligen Schrift/ vnd der selben wunderbarlichen Effecten, die sie sowol in dem Gebrauch/ als auffer desselben/ würcken soll/ entstanden/ haben darüber höchstermeltre Ihre Churfürstl. Durchl. in Sachsen/ abermal auß Oberkeitlichen Churfürstlichen Gewalt eine Entschending/ dessen Streits vnder dem Titul (der reinen/ wahren Evangelischen Kirchen/ 2c. Theologen, widerholte/ richtige/ gründliche/ vnd vnwiderlegliche Lehr/ von der heiligen Schrift/ der Rhatmannischen Schwärmeren entgegen gesetzt/ 2c. Zu Lepsig Anno 1629. außfertigen lassen/ vnnnd allen ihren Professoren, Pastoren, &c. bey solcher Lehr zu bleiben/ alles Ernsts anbefohlen.

Vnd damit nit kundte gesagt werden/ als sene solches nur seiner Theologorum Vrtheil vnd Sentenz, thut höchstermeltre Churfürst in seinem vorhergesetzten Mandat, §. Wann dann 2c. sein aignes vnd lestes Endvrtheil hinzu; ratificirt vnnnd bestetiget die Ratnung seiner Theologen, sprechend/ daß sie keine newe / sonder eben die Lehr außgeföhret vnd widerholet/ welche in den Schriften Mosis vnnnd der Propheten/ sowol der Apostel vnnnd Euangelisten gegründet / vnnnd in ihren Evangelischen

Glaubens Bekantnussen erkläret ist/ *ic.* So gebieten Wir htemit (laut das Mandat weiter) vñnd wollen ernstlich/ Daß alle Professoren, Superintendenten, Pfarrer / Diaconi, Rectoren der Schulen / in Summa alle vñnd jede Lehrer in Kirchen vñnd Schulen Unseres Churfürstenthumbs vñnd Lande in dem Artickl von dem geoffenbarten heiligen Wort Gottes/ nach besagter Unserer Theologen wolgegründter Schrifft jezt vñnd künfftig in Predigen/ Censuren, Lesen vñnd Disputiren sich richten/ *ic.*

Auff dise Weis hat auch / Beyland der Durchleuchtigste Churfürst Sigmund von Brandenburg Anno 1614. den Lutherischen Glauben verdambt/ vñnd den Calutnischen gut gehaißen vñnd angenommen / gestalten auß dem sub dato den 24. Febr. desselben Jahrs/ zu Eöln an der Sprew/ vñnder seinem Namen/ publicirten Mandat/ wie auch auß der zu Perlin den Landständen gegebenen Resolution (bey dem Leonardo Huttero in dem Caluinista Aulico - Politico altero, fol. 67.) zusehen.

Eben ein solche Warnung hat es mit anderen Fürsten/ Ständen/ vñnd Städten im Röm. Reich / wideriger Religion, derer keiner ist/ der in seinem Territorio vñnd Gebieth / ober die Kirchen vñnd Glaubenssachen nicht Richter sein/ vñnd nach seinem Gefallen die Religion vor seinen Vnderthanen gehalten werden wölle.

Seind aber diß nicht lautter / vñnd eben solche Stuck / welche der Gegentheil an dem Pabst für so hochsträfflich / ärgerlich/ vñnd abschewlich haltet/ vñnd deßwegen ihnedem AntiChrist nennet/ auch bezüchtiget/ er wölle dem Sohn Gottes gleich seyn/ vñnd ober die Gewissen der Menschen / mit Fürschreibung / was sie glauben sollen/ durch Zwang vñnd Gebott herrschen vñnd Dominiren?

Sagen sie die Kirch werde von ihnen nur ministerialiter vñnd Dienstweis regieret; so sagen wir diß auch von dem Pabst; ist also die Retorsion der Einred wider sie noch bey Kräfften; oder/ die Einred ist auch wider vns von Vnkräfften. Dann warumb solt es ein Monstrum,

strum, vnd zweyköpffiges Wunderthier sein/ wann die ganze Allgemaine Kirch/ neben dem vnsehbaren Christo/ noch ein sichtbares Statthalter Haupt hat/ vnd sol kein Monstrum, vnd zweyköpffiges Wunderthier sein/ wann ein jede Particular Kirch/ ja ein jedes Königreich/ Fürstenthumb/ Graffschafft/ 2c. neben Christo noch ein anders Statthalter Haupt hat/ wie bey dem Gegentheil bräuchig/ vnd in Übung ist?

Vnd kombt Drittens vns Catholischē noch auch dises zur stewr/ daß wir die vnlaugbare heilige Schrift für vns haben; daß nemblich Christus die Regierung seiner Kirchen/ nicht der weltlichen Obrigkeit/ sondern den Apostlen/ vnd insonderheit dem heiligen Petro, dessen ordentliche Successores vnd Nachfolger in Apostolischen Sitz die Römische Bischöff seynd/ habe auffgetragen/ da er ihme den Gewalt der Schlüssel gegeben/ Matth. 16. auch gesprochen: **Wende meine Schaaß:** Ioan. 21. v. 17. Gestalten dann von Anfang die Kirch etlich hundert Jahr/ wie Weltkündig/ nicht von den Keyseren/ noch Königen/ so dazumal noch Heydnisch/ vnd gar keine Glieder der Kirchen waren/ sonder allein von den Apostlen vnd Bischöffen/ auch in particulari ist guberniret worden.

Wann derothalben die König vnd weltliche Potentaten/ bey dem Widertheil/ gar keinen geistlichen Gewalt die Kirchen zu regieren von Christo/ oder den Apostlen/ durch rechtmessige Folg empfangen/ noch deswegen für sich etnigen Buchstaben auß der Schrift aufflegen können/ schleußt sich vnwiderleglich/ daß auch die von ihnen bestellte Kirchendiener vnd Seelsorger keinen wahren geistlichen Gewalt haben/ sonder des Hirtenambts vnrechtmessiger Weiß sich vndernemen/ vnd sowol im Nachtmal/ als Absolution, lautter Nulliteten begehen; angesehen/ daß sie allen ihren Gewalt/ sie nennen ihn/ wie sie wollen; er sey gleich interna, oder externa, Ordinis, oder Iurisdictionis, atnigt vnd allein von ihrer weltlichen Oberkeit/ die solchen/ weil er vbernatürlich ist/ selbst nit hat/ empfangen.

Vnd wird da vergebentlich fürgeschuzt/ der geistliche Gewalt seye ein Anhang des weltlichen: welche viler Politicorum vnd Iuristen Meinung.

Dann

Dann I. Zu der Apostel Zeit hat die weltliche Oberkeit ihren Gewalt vöellig gehabt/ wie sie ihn iekunder hat/ vnd hat doch keinen geistlichen Gewalt gehabt/ die Kirch zu regieren: sonst weren die Keyser/ Tiberius, Caius, Claudius, Nero, Vespasianus, vnnnd ihre Nachkommen/ aber nicht die Apostel/ wahre KirchenRegenten gewesen: ja es hetten die Apostel den Keyseren wider die Gebühr/ einen Eingriff in ihre Gerechtfame gethan/ da sie die KirchenAempter bestellte/ Bischöff an duse vnd jene Orth/ mit ordenlichem Gewalt/ verordnet/ 2c. welches der heilig Paulus durchauh nit zugibt. Dann er Actor. 20. v. 28. den älteren von Epheso, vnd nit den Königen gesagt: Euch hat der H. Geist zu Bischöffen gesezet/ die Kirch Gottes zu regieren/ welche er mit seinem Blut erworben. So ist derohalben das Ampt die Kirch zu regieren der Bischöffen/ vnnnd nicht des weltlichen Magistrats.

II. Folgt keines wegs/ daß die Römische Keyser vnd König solchen Gewalt vber die Kirch im Geistlichen dazumal bekommen haben/ da sie zum Christlichen Glauben getretten/ vnd durch den Tauff seynd Christen worden. Dann der Tauff vnnnd Glaub machet zwar/ daß einer innerhalb der Kirchen/ vnnnd ein Glied derselben sey; machet aber darumb nicht/ daß er vber die Kirch/ vnnnd das Haupt/ oder Regent derselben sey.

III. Ist wider alle Vernunfft/ daß das Göttliche von dem Menschlichen/ das Himmlische von dem Irdischen/ der Geistliche KirchenGewalt/ welcher zu einem vbernatürlichen End von Gott sonderbar gegeben wird/ auch sich vbernatürlicher Mitteln gebraucht/ von dem Weltlichen/ Natürlichen/ vnd Politischen Gewalt herrühre/ oder von Natur daran hange. Hat nicht Christus außtrucklich gesagt: Sein Reich seye nicht von diser Welt? Joan. 18. v. 36. durch sein Reich aber hat er das Geistliche Reich seiner Christlichen Kirch verstanden/ wie S. Augustinus erkläret. Darumb haben die Apostel Kirchensakungen/ ohne alles Zuthun des weltlichen Magistrats, vnerschrocken gemacht/ Actor. 15.

IV. Haben die H. Väter jederzeit sich darwider gesehet/ wann

etwan

etwan die weltliche Oberkeit ihre Hand in die Kirchen Regierung hat
eigenes Gefallens zu weit schlagen wollen: wie wir in Fortsetzung dieser
Materi sehen werden.

V. So einer jeden weltlichen Herrschafft der Kirchen Gewalt
für sich selbst anhängig / vnd in Religions Stritten den Aufschlag zu
geben / zustehet; inmassen bey dem Gegentheil / vermög obangeregter
Exempeln / im Brauch ist / warumb wird von besagten Gegentheil sol-
cher Gewalt der höchsten weltlichen Oberkeit / dem Römischen Keyser
widersprochen? von wem haben im Römischen Reich / auff seine Weiß-
alle andere weltliche Herrschafften ihren oberkeitlichen / weltlichen Ge-
walt / als von dem Keyser? wann dann der Kirchen Gewalt / dem welt-
lichen anhängig / vnd etne consequenz desselben ist / folgt ja / daß auch
der Keyser denselben selbst habe / oder / da er ihne nicht hat / anderen kei-
nes weegs mittheilen könne.

Seynd nicht vnser Widersacher bekantlich / vnd treiben es offe-
gar starck (damit sie nur können dem Pabst einen Abbruch thun) daß die
Christliche Keyser / Constantinus, Theodosius, Marcianus, vnd and-
dere solchen obersten Kirchengewalt gehabt / vnd Krafft desselben / die
Kirchen durch das ganz Römisch Reich mit Befehl vnd Ordnungen
regiret / die Keyser verdammet / die Glaubens Spaltungen haben auff-
gehbet? weil derohalben jessiger Zeit die Römische Keyser im Römischen
Reich / so weit es sich erstrecket / dißfalls / noch eben denselben Gewalt
haben / welchen Constantinus, Theodosius, Marcianus, &c. gehabt /
warumb sollen sie nicht auch / wie jene (auß dem Fundament vnserer
Widersacher) gegen ihren Vasallen, in Religions vnd Glaubenssach-
en / disponiren / decidiren / befehlen vnd vrtheilen können? oder / sag
mir einer / wo / vnd wann / vnd durch was Autoritet, hat der Römische
Keyser dieses Recht verlohren / wann solches seine Vorfahren am
Reich gehabt haben? oder / wie haben seine Vnderthanen im Römische
Reich denselben bekommen / wann er denselben verlohren? Letztlich /
warumb soll auch dem Römischen Keyser in seinen eigenen Erblanden /
nicht zugelassen seyn / die Religion nach seinem Gefallen anzustellen /
wann ein jeder Reichs vom Adel (will von Thur: Fürsten vnd Stans-
den geschweigen) kan ihme selbst solche Macht zumessen?

E

Sie

Sie wenden zwar ein / man seye dem Keyser in Religions vnd
 Gewissenssachen ganz nicht schuldig zu gehorsamen. Er habe kein
 Macht vber die Seelen. Der Glaub müste frey seyn; darvon ihre
 Bücher voll. Insonderheit hat Luther im andern Theil zu Iena,
 Anno 1563. bey Donat Richzenhayn / vnd Thoma Rebart teutsch
 gedruckt / am 199. Blat / solches stark verfochten. Vber Seelen
 (spricht er) kan niemand Gewalt haben / dann Gott. Vnd
 bald hernach: Das weltliche Gewalt nicht solt haben den
 Glauben zu bieten / sondern von eusserlichen Güttern /
 dieselbe (Vnderthanen) zu ordnen vnd zu regieren auff Er-
 den. Item. Die Seel ist nicht vnder des Keyseris Gewalt.
 Er kan sie weder lehren / noch führen / weder tödten / noch
 lebendig machen / weder binden / noch lösen. vnd Fol. 200.
 Wann nun dein Fürst / oder weltlich Herz dir gebiet mit
 dem Pabst zuhalten / sonst / oder / so zu glauben / oder ge-
 biet dir Bücher von dir zuthun / solt du also sagen. Es
 gebühret Lucifer nit neben Gott zusetzen. Lieber Herz /
 ich bin euch schuldig zugehorchen mit Leib vnd Gut / gebie-
 tet mir nach ewer Gewalt maß auff Erden / so wil ich fol-
 gen. Heist ihr mich aber Glauben vnd Bücher von mir
 thun / so wil ich nicht gehorchen. Dann da send ihr ein
 Tyran / vnd greiffst zu hoch / gebietet / da ihr weder Recht /
 noch Macht habt. Eben dise Red führen alle andere protestiren-
 de; vnd bezeugen solches ihre begehrte Freystellungen / vnd auff den
 Reichstagen vbergebene / vilfältige Grauamina. Item die Böhmische
 Acten, vnd daß im Februario, Anno 1644. von dem Fürsten in St-
 benbürgen außgangene Manifest. Ist nun disem also / warumb wollen
 sie dann haben / daß ihre Vnderthanen in ihren Landen vnd Stätten /
 ihnen hierin zugehorsamen vnuerweigerlich schuldig seyen / wann sie
 selbst in solcher Sach / ihrem höchsten / weltlichen Oberhaupt / zugehor-
 chen nicht schuldig seynd? warumb schreiben sie in ihren Landen mänt-
 gleich

gleich bey hoher Straff/ Maß vnd Ordnung vor / was ein jeder glauben vnd lehren solle / vnd wollen vom Keyser nicht leyden / daß ers ihnen vorschreiben solle? Ist dann die Regel Christi nicht mehr wahr / was du von anderen haben wilt / solst du auch anderen thun? Item du solst deiner Oberkeit gehorsam seyn. Wie ist auch die Religion vnd das Gewissen bey ihnen frey / wann nicht ein jeder glauben vnd lehren darff / was er wil / sonder was ihme die weltliche Obrigkeit gebiet? Fürwar baldt wird einer probiren / daß fünffe grad seyen / als daß dise Ding sich auffeinander reimen / vnd zusammen treffen.

Wie dann auch in dem ein öffentliche contradiction ist / daß sie in Glaubenssachen Entscheidung / Decisiones, vnd Endurtheil lassen außgehen / Synodalia Decreta auffsetzen / vnd alle die ihrige darzu wollen ernstlich verbunden haben / vnd doch dabeneben lehren / sie erkennen in Religions Streitigkeiten ganz keinen Richter als die heilige Schrifft; wie das gehalteneliste Colloquium zu Regenspurg Zeugnuß gibe.

I. Sagen sie / sie seyen Nutritij, vnd Ernährer der Kirchen / Maie 49. v. 23. vnd haben Krafft desselben Ambts / Macht / die Kirchen zu regieren / (wie dann Chur Sachsen in obangezognem Mandat zu solchem Ende / sich ein trewen Ernährer der Kirchen / nennet) so sagen wir / der Keyser sey auch ein solcher Nutritius, vnd zwar höherem Grad / als sie. So hat er dann eben den Gewalt / oder noch ein grösseren / als sie.

II. Warumb allegiren sie diesen schönen Spruch auß der Schrifft nicht ganz? dann also lauttet er. Die König werden deine Nährer / vnd die Königin deine Saugmütter seyn: sie werden mit vndergeschlagenem Angesicht dich anbetten / vnd den Staub deiner Füße lecken. Mit welchen Worten den Königen kein Übergewalt ober die Kirch gegeben / sonder vilmehr angezeigt wird / daß sie sich grosser Demut gegen der Kirch befleissen / vnd derselben vnderthänig vnd gehorsamb seyn werden.

Massen dann / III. auch das Wörtlein Nährer / oder Nutritius,

tius, keinen oberweltlichen Gewalt vnd Bottmäßigkeit importiret / vnd mit sich bringet; sondern allein eine Gutthätigkeit vnd Milde andeutet / die man auch gegen den Armen / welchen man sonst nichts zugebeten hat / erzeiget.

I. Sagen sie weiters / Gott hab einer jeden Obrigkeit befohlen / obficht zu haben / vnd zuerschaffen / daß beyde Taffeln des Decalogi von ihren Vnderthanen gehalten werden. So gehet diß Gebott erstlich den Keyser auch an. Hat derowegen nicht weniger Gewalt / als sie. Vnd ist ihnen vnmöglich / daß sie etwas / zu Bestärkung ihrer Meinung / erdencken / daß nicht auch für den Römischen Keyser / vnd andere Catholische Könige vnd Potentaten / in Frankreich / Spanien / 2c. die in ihren Landen etwa eine Religions Reformation fürnehmen / könne fürgeschust werden.

II. Wahr ist / daß einer jeden weltlichen Obrigkeit obgelegen sey / zuerschaffen / daß beyde Taffeln des Decalogi, vnd also auch der Gottesdienst vnd das Kirchenwesen recht gehalten werde. Hierdurch aber wird ihnen nicht Gewalt gegeben / in Glaubenssachen zurichten / von der Lehr zu vrtheilen / 2c. sondern Gott hat allein den Apostlen vnd der wahren Kirchen diesen Gewalt gegeben; vnd dieser Kirchen ist der weltliche Magistrat die Hülffshand / oder Brachium saeculare zurathen / Schutz vnd Schirm zu leisten / Krafft Göttlichen Gebotts schuldig. Ein anders aber ist die Handbietung vnd der Schutz des weltlichen Arms / ein anders der geistliche Gewalt / vnd die Regierung der Kirchen.

Nicht ohne ist / daß im Deuteronomio cap. 17. v. 18. dem König die Ablebung des Göttlichen Gesetzes befohlen wird / es stehet aber auch darbey / daß er das Exemplar des Gesetzes / von dem Leuitischen Priester nehmen vnd empfangen solle.

Auß diesem allem ist offenbar vnd am Tag / wie vbel vnserer Widersacher in der Materi von dem Haupt der Christlichen Kirchen gegründet seyen / davon sie so vil häßlich widereinander lauffende Sachen lehren / vnd in dem sie ein ainziges Haupt der Kirchen vnbilliger Weis verwerffen / dem Leib Christi vil vnzahlbare / vnd vngereämbte / nicht nur Manns: sonder auch Weibers Köpff auffsetzen / wie in Engelland
gescheh

geschehen; Ja nicht nur einen / sonder ganze Fuder vnnnd Heywägen voll der AntiChristen / wie sie reden / in die Kirchen Gottes einzuführen.

Die andere Einred.

I. Es ist ein Vndercheid zwischen der allgemainen Kirch / vnnnd zwischen den Kirchen einer Statt / oder eines Lands. Dann ob gleich einer in politischen Sachen bewisen haben wurde / daß die Monarchische Regierung die beste / so wurde er doch noch lang nit bewisen haben / daß eben auch ein Monarch vber die ganze Welt sein müsse. Ebner Gestalt / ob es schon gut / daß dise / oder jene Particular-Kirch / nur durch ein Haupt allein regiert werde / so folgt doch nit / daß man nur ein ainziges Haupt vber die Allgemaine Christliche Kirchen in der ganzen Welt haben müsse. Also hat Gott zwar den Bienen dise Natur einzeyplanset / daß ein jeder Bienenwarm seinen besonderen König habe / aber es ist darumb kein General-König vber alle Bienen ins gemain vorhanden.

II. Es lasset sich auß dem / daß in der Israelitischen Kirchen nur ein hoher Priester gewesen / nicht schliessen / daß auch in der Allgemainen Christlichen Kirchen nur ein General hoher Priester / oder Haupt auff Erden sein müsse. Dann jene Kirch war nur in einer ainzigen Nation eingeschlossen / dise aber erstreckt sich vber alle Nationen, vnnnd vnder alle Völcker: Daher ware ein Haupt genug / die Jüdische Kirch zu regieren; aber die Kirch der ganzen Welt zu regieren / darzu ist kein irdisches Haupt geschickt / auch kein menschlicher Rucken stark genug / ꝛ.

III. Deswegen müssen auch die Widersacher zugeben / daß die andere Apostel / auch Häupter der allgemainen Kirchen gewesen seyen / wardurch sie stillschweigend bekennen / daß ein solcher grosser Gewalt einem Mann allein / nicht habe anuertrawt werden können.

IV. Paulus Ephes. 4. erzehlet die Aempter in der Kirchen / Christus habe gegeben zu Aposteln / andere zu Propheten / ꝛ. Vom Pabst aber sagt er weder da / noch anderstwo nicht ein ainziges Wort.